

## Rechtsgrundlage:

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS- CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 11. Januar 2022 in der Fassung vom 16. Januar 2022

## 1. Einleitung

Das Bildungsangebot der VHS Essen wurde unter den Bedingungen der Corona-Pandemie erstellt. Als VHS Essen sind wir gehalten, durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Mitarbeiter\*innen, Dozent\*innen, Teilnehmenden und Besucher\*innen beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan dient in der derzeitigen Pandemie-Lage als Grundlage, die wichtigsten Regularien zur Hygiene und dem Schutz vor Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus in der VHS Essen festzuschreiben, und gilt, solange die Pandemie-Situation im Lande besteht.

Alle Beschäftigten der VHS Essen, die Lehrkräfte, alle Kursteilnehmenden sowie alle weiteren regelmäßig an den Volkshochschulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die [Hygienehinweise](#) der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch- Instituts zu beachten.

## 2. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich (Stand 17.04.2020). ([Siehe auch: RKI Steckbrief Corona](#))

- Keinen Zutritt in die Volkshochschule haben alle Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
  - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD), oder
  - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer.
- Es gilt: Bei Atemwegssymptomen oder Fieber zu Hause bleiben. Auch anderweitig erkrankten Teilnehmer\*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft wird von der VHS Essen darauf hingewiesen, bei von ihr oder Teilnehmenden beobachteten Erkältungssymptomen von Teilnehmer\*innen das Angebot abzubrechen.

## Wichtigste Maßnahmen:

Sollte auf der Corona-Sonderseite auf [www.vhs-essen.de/corona](http://www.vhs-essen.de/corona) nichts anderes geregelt sein, gilt:

- Bei Krankheitszeichen und grippeähnlichen Symptomen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust von Geschmacks- oder Geruchssinn, Halsschmerzen oder Gliederschmerzen) sollten Betroffene in jedem Fall zu Hause bleiben und dürfen das VHS-Gebäude nicht betreten.
- Alle Personen sind angehalten, mindestens 1,50 m Abstand voneinander zu halten.
- Im Gebäude sind FFP2- oder medizinische Masken zu tragen. Damit können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch das eigene Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden. Auch am Sitzplatz im Kursraum ist eine Maske zu tragen. Eine Ausnahme besteht hier für Veranstaltungen und Angeboten aus dem Bereich Bewegung, Tanz und Singen.

- Das Tragen einer Maske darf nicht dazu führen, dass der Abstand zu anderen Personen unnötigerweise verringert wird. Ansammlungen von Teilnehmenden in den Fluren, auf den Treppen und Kommunikationsflächen sind zu vermeiden.

Kursleitende sind von der Pflicht eine Maske zu tragen ausgenommen, sofern der Abstand von 1,50 m eingehalten werden kann.

- Berührungen, Händeschütteln oder Umarmungen sind in jedem Fall zu unterlassen.
- Es ist darauf zu achten, mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, zu berühren, d.h. sich nicht an Mund, Augen und Nase anzufassen
- Gegenstände, wie z. B. persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte werden nicht mit anderen Personen geteilt.
- Partner- und Gruppenarbeit sollten vermieden werden und dürfen nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Nies-Etikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Gründliche Händehygiene:** Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife, z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Gebäudes und – wie schon immer – nach dem Toilettengang. Zum Abtrocknen der Hände steht Einmalpapier zur Verfügung.
- **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist oder nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem (auch unabhängig von der derzeitigen Lage). Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten  
Aktuell (vgl. [www.vhs-essen.de/corona](http://www.vhs-essen.de/corona)) müssen Kursleitende und Teilnehmende beim Betreten des Gebäudes dem Sicherheitsdienst einen Nachweis über einen vollständigen Impfschutz (14 Tage nach der Zweitimpfung bzw. Impfung mit Johnson & Johnson) oder die Genesung einer COVID-19-Erkrankung zusammen mit einem Identitätsnachweis vorlegen (2G). An Veranstaltungen und Angeboten aus dem Bereich Bewegung, Tanz und Singen können genesene und geimpfte Personen nur teilnehmen, wenn Sie zusätzlich einen negativen Corona-Testnachweis (nicht älter als 24 Stunden) vorweisen können (2G+). Die zusätzliche Testpflicht entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen oder lt. Coronaschutzverordnung NRW mit diesen Personen gleichgestellt sind (§ 2, Abs. 9). Für Veranstaltungen der schulischen, beruflichen, berufsbezogenen oder politischen Bildung genügt auch ein negativer Testnachweis, der nicht älter als 24 Stunden sein darf (3G).

### 3. Raumhygiene (Unterrichtsräume, Büros, Flure)

- Zur Vermeidung von Ansteckungen muss in allen Räumlichkeiten der VHS Essen ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen Personen eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Unterrichtsräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden und damit deutlich weniger Teilnehmer pro Unterrichtsraum zugelassen sind.

- Nach Möglichkeit sollten die Türen zu den Kursräumen vor und nach den Kursen weit offenstehen. So kann verhindert werden, dass die Türgriffe von vielen Personen angefasst werden.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige **Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, in jeder Pause und vor jeder Unterrichtsstunde, ist eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.
- **Reinigung**  
In den Unterrichtsräumen der VHS Essen stehen Sprühflaschen mit tensidhaltigen Reinigungsmittel und Einmalpapier zur Verfügung, mit denen Teilnehmer – über die organisierten Reinigungsintervalle hinaus – ihren Platz bzw. Tisch zusätzlich reinigen dürfen.

#### 4. Einlasskontrolle

Aktuell (vgl. [www.vhs-essen.de/corona](http://www.vhs-essen.de/corona)) müssen Kursleitende und Teilnehmende beim Betreten des Gebäudes dem Sicherheitsdienst einen Nachweis über einen vollständigen Impfschutz (14 Tage nach der Zweitimpfung bzw. Impfung mit Johnson & Johnson) oder die Genesung einer COVID-19-Erkrankung zusammen mit einem Identitätsnachweis vorlegen (2G). An Veranstaltungen und Angeboten aus dem Bereich Bewegung, Tanz und Singen können genesene und geimpfte Personen nur teilnehmen, wenn Sie zusätzlich einen negativen Corona-Testnachweis (nicht älter als 24 Stunden) vorweisen können (2G+). Die zusätzliche Testpflicht entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen oder lt. Coronaschutzverordnung NRW mit diesen Personen gleichgestellt sind (§ 2, Abs. 9). Für Veranstaltungen der schulischen, beruflichen, berufsbezogenen oder politischen Bildung genügt auch ein negativer Testnachweis, der nicht älter als 24 Stunden sein darf (3G).

Zugang und Ausgang werden getrennt geregelt. Personen ohne einen Mundschutz erhalten keinen Zutritt zu der Volkshochschule, sie werden durch Aushang informiert.

Die Information ist durch Spuckschutzwände und Absperrband geschützt.

#### 5. Verlassen des Gebäudes / Wegesystem

Kursleitende und Teilnehmende dürfen sich ausschließlich für die unbedingt notwendige Zeit in der VHS aufhalten. Wer unmittelbar und zeitnah keinen Gesprächstermin hat, keinen Kurs leitet oder an einem Kurs teilnimmt, muss das Gebäude unverzüglich verlassen.

##### **Wegeführung**

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Teilnehmenden gleichzeitig über die Verkehrsflächen zu den Unterrichtsräumen gelangen. Im Gebäude der VHS Essen sind für räumliche Trennungen entsprechende Informationen und Markierungen, z. B. Abstandsmarkierungen, angebracht. Um die in der VHS anwesenden Personen bei der Verhinderung ungewollter Kontakte zu unterstützen, werden gestaffelte Zeiten für Unterrichtsbeginn und -ende sowie eine zeitliche Entzerrung von Pausenzeiten eingeführt.

#### 6. Verhalten im Kursraum

Ergänzend zu den o. g. Bestimmungen zur Maskenpflicht gilt folgendes:

Die Abstandspflicht erfordert, dass insbesondere in Kursräumen Tische und Stühle entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und sich deutlich weniger Personen gleichzeitig in einem Kursraum aufhalten dürfen. **Die Tischanordnung darf durch Kursleitende oder Teilnehmende nicht verändert werden**, um die Abstandsregelungen einzuhalten. Die Anzahl der Stühle bestimmt die maximal mögliche Anzahl der Kursteilnehmenden, die den Raum nacheinander betreten und sich dort aufhalten dürfen.

Partner\*innen- und Gruppenarbeit sind ausgeschlossen, wenn der Sicherheitsabstand von 1,50 m nicht dabei eingehalten werden kann. **Der Austausch von Materialien der Teilnehmenden untereinander ist untersagt.**

## **7. Hygiene im Sanitärbereich**

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.  
Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Teilnehmende (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.

## **8. Meldepflicht**

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus bei den Dienstkräften oder den Kursleitenden und -teilnehmenden ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Leitung der VHS Essen zu melden.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.

## **9. Belehrung**

Mitarbeitende, Kursleitende und Kursteilnehmende werden in jeweils geeigneter Form über die in der VHS Essen geltenden Regelungen informiert.

Alle am VHS-Betrieb beteiligten Personen sind ausdrücklich aufgefordert, auf die Einhaltung der Regeln zu achten. Bei wiederholten Regelverstößen können Teilnehmende von Bildungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.